

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1887**

108 (7.5.1887)



Der Entwurf eines Gesetzes, die Besteuerung des Branntweins betreffend.

hat den „B. P. N.“ zufolge nachstehenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Verbrauchsabgabe.

§ 1. Der im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt vom 1. April 1888 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zweck der steuerlichen Kontrolle.

Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesamtjahresmenge, welche 4 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebietes der Branntweinsteuer-Gemeinschaft gleichkommt, 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 Mark für das Liter reinen Alkohols.

Die Gesamtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist, sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes selbst sollen alle drei Jahre einer Revision unterliegen. Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Festsetzung der nach dem Vorstehenden maßgebenden Jahresmenge außer Ansatz bleibt:

- 1) Branntwein, welcher ausgeführt wird,
2) Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Heilungs- oder Versuchszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths.
3) Für die einzelnen am 1. April 1887 bereits vorhanden gewesenenen Brennereien wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabefuß von 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols herstellen dürfen, nach dem Durchschnitt der von ihnen in den Etatsjahren 1881/82 bis 1885/86 gezahlten Steuerbeträge bemessen, wobei jedoch die Steuerbeträge der Brennereien nur zur Hälfte, die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu drei Vierteln in Ansatz kommen.

Für Brennereien, welche am 1. April 1887 zwar vorhanden waren, aber in den Etatsjahren 1881/82 bis 1885/86 einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, oder welche am 1. April 1887 erst in der Herstellung begriffen waren, wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabefuß von 0,50 Mark herstellen dürfen, nach dem Umfang ihrer Betriebsanlagen entsprechend bemessen. Nach Ablauf von je drei Jahren wird für die einzelnen bisher betriebigten Brennereien und für die inzwischen entstandenen landwirtschaftlichen (§ 38 Ia) oder Materialsteuer entrichtenden Brennereien die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabefuß herstellen dürfen, nach Verhältnis der von ihnen in den letzten drei Jahren hergestellten Branntweinsmengen neu bemessen. Brennereien, welche dann noch nicht drei Jahre im Betriebe sind, oder während der letzten drei Jahre einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, sind hierbei nach dem Umfang ihrer Betriebsanlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Landwirtschaftliche Brennereien, welche nach dem 1. April 1887 in gewerbliche (§ 39 I. Abf. 1) umgewandelt wurden, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabefuß nicht mehr herstellen.

§ 3. Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt.

Zur Entrichtung der Abgabe ist Derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Dem Steuerpflichtigen kann die Abgabe gegen Sicherheit gestundet werden.

§ 4. In den Brennereien sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit dem Destillirapparat in fester Verbindung stehende Sammelgefäße aufzustellen, in welche der gesammte Branntwein geleitet wird, sowie alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Steuerbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein für erforderlich erachtet.

Der Destillirapparat, die Sammelgefäße und die dieselben verbindenden Röhrenleitungen sind in der Regel dergestalt unter amtlichen Verschluss zu nehmen, daß eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus denselben nur mittelst einer äußeren Spure hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Die Räume, in welchen die Sammelgefäße aufgestellt sind, müssen den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechen und sind erforderlichen Falls von derselben unter Verschluss zu legen.

§ 5. In Fällen, in welchen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten möglich ist, kann die Steuerbehörde an Stelle der Sammelgefäße die Benutzung eines zuverlässigen, in fester Verbindung mit dem Destillirapparat und unter sicherm amtlichem Verschluss stehenden Meßapparats gestatten, welcher die Menge oder Stärke des aus dem Destillirapparat fließenden Branntweins fortlaufend anzeigt oder die spätere amtliche Ermittlung der Stärke durch Zurückbehaltung von Proben ermöglicht.

§ 6. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen die Aufstellung eines Meßapparats neben Vertheilung der Sammelgefäße anzuordnen, oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus festzusetzen, oder eine Brennerei unter dauernde amtliche Ueberwachung zu stellen.

§ 7. So lange den Anforderungen der Steuerbehörde in Bezug auf die in den §§ 4 bis 6 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet worden, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Brennerei untersagen.

§ 8. Die Kosten für die erstmalige Anschaffung der Sammelgefäße, der Meßapparate, der Lutterrohre und der Röhrenschlüssel trägt die Branntweinsteuer-Gemeinschaft.

§ 9. Wenn der Brennereibetrieb unterbrochen

oder ein amtlicher Verschluss oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe einschließlich der Sammelgefäße und des Meßapparats, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verlegt wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen.

Falls in Folge einer solchen Verletzung ein Zugang zu dem Alkohol geschaffen oder ein Ausströmen desselben herbeigeführt oder die regelmäßige Thätigkeit des Meßapparats beeinträchtigt wird, so ist gleichzeitig der Betrieb einzustellen. Das Gleiche gilt bei jeder anderen in der regelmäßigen Thätigkeit des Meßapparats eintretenden Störung.

Die Steuerbehörde nimmt nach Befinden eine Untersuchung vor und ordnet die zur Sicherung des Steuerinteresses erforderlichen Maßnahmen an.

§ 10. Der erzeugte Branntwein ist in der Brennerei von der Steuerbehörde nach Menge und Stärke festzustellen und verbleibt unter steuerlicher Kontrolle, bis er zur Ausfuhr oder behufs Verwendung zu gewerblichen etc. Zwecken abgefertigt oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet wird.

bleibt in den Fällen, in welchen ein Meßapparat benutzt wird, oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich festgesetzt worden ist (§§ 5 und 6), die nach Absatz 1 festgestellte Menge reinen Alkohols hinter dem auf Grund der Anzeige des Meßapparats oder der amtlichen Festsetzung ermittelten Sollbestand zurück, ohne daß der Brennereibesitzer der Steuerbehörde einen genügenden Grund hierfür glaubhaft nachweisen kann, so hat er für die fehlende Menge den ihr entsprechenden Betrag der Verbrauchsabgabe zu entrichten. Der unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entziehende Abgang an Alkohol ist von dem Sollbestand in Abrechnung zu bringen.

Sofern eine weitere Aufbewahrung des unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntweins erforderlich wird, hat der Inhaber des Branntweins die Aufnahme desselben in eine für unverzollte Waaren bestimmte oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privatniederlage zu bewirken. Das Nähere hierüber bestimmt der Bundesrath. Derselbe hat insbesondere auch die Bedingungen und Kontrollen festzustellen, unter welchen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein außerhalb der Lagerräume gereinigt oder zum Zwecke der Ausfuhr weiterer Bearbeitung unterworfen werden darf.

§ 11. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaßen, oder welche nur Abfälle der eigenen Bierzeugung verwenden oder lediglich nichtmehlige Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlass der in den §§ 4 bis 7, 9 und 10 angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrollen angeordnet werden, daß bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Verbrauchsabgabe von derjenigen Alkoholmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit dem zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 und 2 finden alsdann keine Anwendung, vielmehr ist die Verbrauchsabgabe von dem Brennereibesitzer zu entrichten und muß die Zahlung, soweit nicht Stundung gewährt wird, drei Monate nach Herstellung des Branntweins bewirkt werden.

§ 12. Jeder Wechsel im Besitz einer Brennerei ist der Steuerbehörde binnen einer Woche seitens des neuen und in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch seitens des bisherigen Besitzers schriftlich anzuzeigen.

§ 13. In Bezug auf Hausfuhungen in Fällen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden die Vorschriften des § 45 des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietsheilen vom 8. Juli 1868, entsprechende Anwendung.

§ 14. Alle Forderungen und Nachforderungen an Verbrauchsabgabe, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Abgabe verjähren binnen Jahresfrist vom Tage des Eintritts der Zahlungspflicht, beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in drei Jahren.

Auf das Regressverhältnis des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

§ 15. Wer es unternimmt, die Verbrauchsabgabe vom Branntwein zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig.

§ 16. Eine Defraudation der Verbrauchsabgabe wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

- 1) wenn ohne den vorgeschriebenen, von der Steuerbehörde genehmigten Betriebsplan oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder unter Benutzung von anderen Destillirgeräthen, als den in dem genehmigten Betriebsplan angemeldeten, Branntwein gebrannt wird;
2) wenn für kleine Brennereien (§ 11) durch Verwaltungsvorschrift angeordnete Betriebserklärungen nicht oder unrichtig abgegeben werden, beziehungsweise wenn vorgeschriebene Brennereiregister nicht oder unrichtig geführt werden;
3) wenn alkoholhaltige Dämpfe, Lutter oder Branntwein unbefugter Weise abgeleitet oder entnommen werden;
4) wenn über den unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein unbefugter Weise verfügt wird;
5) wenn von der Verbrauchsabgabe befreiter Branntwein (§ 1 Abf. 4 Ziffer 2) zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

§ 17. Der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird gleichgesehen:

- 1) wenn Destillirgeräthe, welche durch Anlegung eines amtlichen Verschlusses oder in anderer Weise durch Anordnungen der Steuerbehörde der Benutzung entzogen worden sind, unbefugter Weise wieder in Betrieb genommen werden;
2) wenn ein auf Grund der Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angelegter amtlicher Verschluss oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe, einschließlich der Branntweinsammelgefäße und des Meßapparats,

aus welchem eine Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, unbefugter Weise verlegt wird;

3) wenn in einer Brennerei, in welcher ein Meßapparat aufgestellt ist, Handlungen vorgenommen werden, welche die regelmäßige Thätigkeit desselben zu stören geeignet sind, oder ein Meßapparat, welcher unrichtig zeigt, wesentlich fortbenutzt wird;

4) wenn Jemand Branntwein, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Verbrauchsabgabe verübt worden ist, erwirbt oder in Umlauf bringt.

§ 18. Das Dasein der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird in den durch die §§ 16 und 17 angegebenen Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß der Beschuldigte eine Defraudation der Verbrauchsabgabe nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungstrafe nach Maßgabe des § 23 statt.

§ 19. Wer eine Defraudation der Verbrauchsabgabe begeht, hat eine Geldstrafe zu erleiden, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, zum mindesten aber 5 Mark beträgt. Die Abgabe ist außerdem unabhängig von der Strafe zu entrichten.

Ist ein Destillirgeräth unbefugter Weise zur Branntweinbereitung benutzt worden, so wird die Verbrauchsabgabe und die Strafe nach derjenigen Menge reinen Alkohols berechnet, welche damit innerhalb drei Monaten bei unausgesehenem Betriebe gewonnen werden konnte, sofern nicht das Geräth zu einem näherliegenden Zeitpunkte amtlich noch unter Verschluss gefunden worden ist, oder sonst eine andere Zeitdauer für die unbefugte Benutzung nachgewiesen werden kann.

Hat eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein oder eine Störung des Meßapparats stattgefunden, so wird die Verbrauchsabgabe und die Strafe in der Art berechnet, daß für die dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergehenden drei Monate der ununterbrochene Bestand der Ableitung, Entnahme oder Störung angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer derselben nachgewiesen werden kann. Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Mark ein.

§ 20. In Fällen der Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein oder durch absichtliche Störung des Meßapparats wird die Strafe des Täthters und der Theilnehmer stets durch eine Gefängnißstrafe nicht unter einer Woche gesichert.

§ 21. Im Falle der Wiederholung der Defraudation der Verbrauchsabgabe nach vorhergegangener Verurteilung wird die im § 19 angeordnete Geldstrafe verdoppelt, jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren nach sich, doch kann, unbefehdet der Vorschrift des § 20, nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe im doppelten Betrage der für den ersten Rückfall angeordneten Geldstrafe erlauft werden.

§ 22. Die Strafverhütung wegen Rückfalls tritt ein, ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate erfolgt ist.

Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Thatthat drei Jahre verfloßen sind.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation der Verbrauchsabgabe verwirkt ist, mit einer Ordnungstrafe bis zu fünfshundert Mark geahndet.

§ 24. Mit Ordnungstrafe gemäß § 23 wird auch belegt:

- 1) wer einem zum Schutze der Verbrauchsabgabe verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand des § 333 des Strafgesetzbuches vorliegt;
2) wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung der zum Schutze der Verbrauchsabgabe ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§ 113 oder 114 des Strafgesetzbuches vorliegt.

§ 25. Der Besitzer einer Brennerei, in welcher eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein oder eine absichtliche Störung des Meßapparats ermittelt wird, ist als solcher, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, mit Geldstrafe von 50 bis zu 500 Mark zu bestrafen.

Werden in einer Brennerei aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zwecke der Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein oder zur Störung des Meßapparats ermittelt, so verfällt der Brennereibesitzer als solcher in eine Geldstrafe von 500 bis zu 5000 Mark.

Wird in einer Brennerei ein amtlicher Verschluss oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe (§ 17 Ziffer 2), aus welchen eine Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verlegt, so trifft den Brennereibesitzer als solcher eine Geldstrafe von 25 bis zu 250 Mark.

Beißt der Brennereibesitzer in den Fällen der Absätze 1—3 nach, daß die Zuwiderhandlung ohne sein Wissen oder wider sein Willen verübt worden ist, so bleibt er straflos.

§ 26. Brennereibesitzer, welche den Betrieb nicht selbst leiten, können die Uebertragung der ihnen gemäß § 25 obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen in ihrem Namen und Auftrage handelnden Brennereileiter bei der Steuerbehörde in Antrag bringen. Falls der Antrag genehmigt wird, geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit, unbefehdet der sub-



